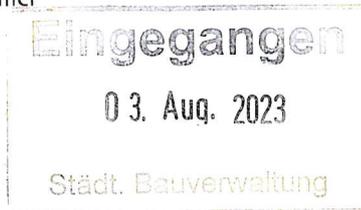




Industrie- und Handelskammer
Hannover



IHK Hannover · Postfach 30 29 · 30030 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Stadtplanung
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Ihre Zeichen/Nachricht vom:
61.12 / E-Mail 27.07.2023

Ihr Ansprechpartner:
Abt. IV / Jochen Janßen

Telefon:
0511 3107-276

Telefax:
0511 3107-410

E-Mail:
jochen.janssen@hannover.ihk.de

1. August 2023

**Bauleitplanung der Landeshauptstadt Hannover
Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1910 „Studentisches Wohnen am Göttinger Hof“; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Planung (Bau einer studentischen Wohnanlage im Bereich östlich Göttinger Hof/westlich Göttinger Chaussee) hat die Industrie- und Handelskammer Hannover bereits im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Diese Stellungnahmen halten wir aufrecht und tragen unverändert keine Bedenken vor, sofern sichergestellt wird, dass sich für die im Umfeld des Planstandort bereits befindlichen gewerblichen Nutzungen keine emissionstechnischen Einschränkungen ergeben.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Erstellung des schalltechnischen Fachgutachtens „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1910 Studentisches Wohnen am Göttinger Hof in Hannover“ (AiR Ingenieurbüro GmbH, Hannover, 14.04.2023). Dieses Gutachten halten wir größtenteils für nachvollziehbar. Allerdings sehen wir die gutachterliche Festlegung von eingeschränkten Gewebegebietsflächen in der Ausdehnung nach Westen mit Blick auf die Bestandsnutzungen kritisch.

Dass Teile der östlichen Flächen des ausgewiesenen Gewerbegebietes, welches westlich an das Plangebiet angrenzt, durch bereits bestehende Wohnbebauung in ihren Emissionspegeln eingeschränkt sind und deshalb im Gutachten ein flächenbezogener Schallleistungspegel von tagsüber L_w , Tag = 60 dB(A) und nachts von L_w , Nacht = 45 dB(A) angenommen wird, halten wir für plausibel. Allerdings ist nach unserer Bewertung aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzungen und

der baulichen Situation die Ausdehnung dieses eingeschränkten Gewerbegebietes in westlicher Richtung bis zur Mercedesstraße nicht sachgerecht. Hinzu kommt, dass die vorgenommene Abgrenzung in westlicher Richtung nicht näher begründet wird. Aus unserer Sicht kann das nach dem geltenden Bebauungsplan bestehende uneingeschränkte Gewerbegebiet maximal bis zu einer Tiefe von etwa 100 m in westlicher Richtung als „schalltechnisch eingeschränkt“ eingestuft werden. Inwieweit eine solche Einstufungen Einfluss auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung nimmt, können wir nicht bewerten.

Sollte sich bei einer angepassten emissionsfachlichen Bewertung der Planung zeigen, dass sich durch die „heranrückende Wohnbebauung“ für bestehende Gewerbebetriebe Beschränkungen ergeben, sind Maßnahmen zu Lasten der im Bebauungsplan Nr. 1910 geplanten studentischen Wohnnutzungen festzusetzen. Belastungen bzw. Einschränkungen für die im Umfeld des Plangebietes bereits ansässigen Betriebe lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer
Hannover

i. A.

Dipl.- Geogr. Jochen Janßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jochen Janßen', written over a blue star-shaped graphic.